SJD / Interpellation Fürer-Rapperswil-Jona (27 Mitunterzeichnende) vom 14. September 2026

Notfallkonzept bei extremer Trockenheit und Wasserknappheit

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Hedy Fürer-Rapperswil-Jona erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 14. September 2026 nach dem Notfallkonzept des Kantons sowie den entsprechenden Abläufen und Zuständigkeiten bei extremer Trockenheit und Wasserknappheit.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für länger anhaltende extreme Trockenheit und Wasserknappheit besteht nicht ein einziges umfassendes «Trockenheits-Notfallkonzept», sondern es existieren mehrere, aufeinander abgestimmte Instrumente, die in zuständigen Gremien erarbeitet und angewendet werden. Sie greifen abhängig von der jeweiligen Dauer und Intensität der Situation ineinander, um gezielt den entsprechenden Herausforderungen zu begegnen.

Die Planung und Umsetzung von Vorhaben zur Sicherstellung der betrieblichen Wasserversorgung der Landwirtschaft obliegen grundsätzlich den Bewirtschaftenden und der Eigentümerschaft. Der Kanton unterstützt sie im Sinn der Hilfe zur Selbsthilfe. Das Landwirtschaftliche Zentrum St.Gallen berät insbesondere zur Ermittlung des Wasserbedarfs und zur technischen Ausgestaltung von Wasserversorgungen im Alpgebiet. Die Abteilung Strukturverbesserungen des Landwirtschaftsamtes informiert über mögliche Unterstützungsmassnahmen und begleitet die Gesuchstellenden im Verfahren. Finanzielle Beiträge werden nach Massgabe der geltenden Voraussetzungen gewährt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Verfügt die Regierung über ein Notfall- oder Krisenkonzept für länger anhaltende extreme Trockenheit und Wasserknappheit?*

   Für den Umgang mit Trockenheit verfügt die Regierung über ein modulares Instrumentarium und entsprechende Gremien.

   Bereits seit dem Jahr 2017 existiert der interdisziplinäre Fachstab Trockenheit unter Federführung des Amtes für Wasser und Energie (AWE). Neben verschiedenen kantonalen Ämtern sind die Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) und bei Bedarf der Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) im Fachstab vertreten. Die Gemeinden als Wasserbaupolizei und die Kantonspolizei unterstützen den Vollzug der durch den Fachstab erlassener Massnahmen. Nachbarkantone werden bei grossflächigen Massnahmen ebenfalls orientiert.

   Bei zunehmender Trockenheit trifft der Fachstab schrittweise Vorkehrungen, um die Auswirkungen auf Menschen, Wirtschaft und Natur zu verringern. Insbesondere zum Schutz der Trinkwasserressourcen und der Lebensräume für Wasserlebewesen sind in Trockenzeiten bei Oberflächengewässern und im Grundwasser Einschränkungen der Nutzungen möglich. Damit die Bevölkerung und die betroffenen Stellen rechtzeitig und sachgerecht informiert werden können, wird ein stufenweises Vorgehen gewählt.

Ausgelöst durch die Erfahrungen im sehr trockenen Jahr 2018 hat die Regierung im Jahr 2022 zudem den Bericht 40.22.02 «Langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen: Handlungsbedarf und Massnahmen» vorgelegt. Der Handlungsbedarf bezüglich Verfügbarkeit von Wasserressourcen wurde für alle Regionen des Kantons untersucht. Dabei wurden jeweils acht Handlungsfelder aus den Bereichen Trink- und Brauchwasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft sowie wasserabhängige Ökosysteme in einem partizipativen Prozess analysiert. Gestützt auf die Klimaszenarien und hydrologischen Szenarien des Bundes wurde die Entwicklung der Wasserressourcen für die Zeithorizonte 2040 und 2060 prognostiziert. Weiter enthält der Bericht eine Auslegeordnung von insgesamt 33 bereits laufenden Massnahmen, die zur Vermeidung von Wasserknappheit in den verschiedenen Bereichen beitragen. Ergänzend wurden sechs zusätzliche Massnahmen entwickelt. Beispielsweise wurde ein Pilotprojekt zur regionalen Wasserressourcenplanung im Toggenburg angestossen.

Die Analyse und Massnahmenumsetzung wurden im Jahr 2025 erstmals im Rahmen einer regelmässigen Berichterstattung evaluiert. In den Prüfzeitraum fielen die zwei ausserordentlichen Trockenereignisse der Jahre 2022 und 2023. Die Situationsanalyse und der eingeschlagene Weg wurden grundsätzlich bestätigt. Die Massnahmen waren unterschiedlich weit umgesetzt. Insbesondere bei sektorübergreifenden Massnahmen bestanden Defizite. Der entsprechende Handlungsbedarf wird unter anderem mit der Biodiversitätsstrategie Kanton 2026–2033[1] und der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel[2] sowie mit Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern und zur Sanierung von Wasserkraftanlagen adressiert und fortlaufend umgesetzt.

Die beiden Berichte bilden zusammen mit den genannten Strategien eine gute Grundlage für das langfristige Wassermanagement des Kantons St.Gallen.

Der Kanton St.Gallen verfügt zudem seit längerem über das Leitbild für die Wasserversorgung[3]. Bei der Überarbeitung im Jahr 2014 stand die Überprüfung der Versorgungssicherheit im Normal-, im Spitzen- sowie im Störfallbetrieb im Vordergrund. Übergeordnetes Ziel des Leitbilds für die Wasserversorgung war es, zur langfristigen Sicherstellung einer ausreichenden, qualitativ einwandfreien und wirtschaftlichen Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung im Kanton beizutragen.

Zurzeit ist das Leitbild 2027 in Arbeit. Es werden aktuelle Themen, u.a. betreffend Trockenheit, abgehandelt. Das aktualisierte Leitbild soll anfangs 2028 von der Regierung verabschiedet werden. Es soll eine ausreichende, qualitativ einwandfreie und wirtschaftliche Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung im Kanton langfristig sicherstellen. Zudem soll das Leitbild 2027 Grundlage für strategische und planerische Entscheide aus übergeordneter Sicht und Grundlage für die Wahrnehmung koordinativer, kantonaler Aufgaben und der Aufsichtsfunktion im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung sowie dem Grundwasser- bzw. Feuerschutz bilden.

Für schwere Mangellagen der Trinkwasserversorgung verfügt der Kanton seit Januar 2026 über eine eigene Vollzugshilfe zur eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (SR 531.32). Darin sind Aufgaben von Gemeinden, Wasserversorgungen, Regionalen Führungsstäben und Kanton geregelt.[4]

---

1 Abrufbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/biodiversitaetsstrategie.html.

2 Abrufbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/Klima/klimawandel.html.

3 Abrufbar unter www.gvsg.ch/fileadmin/downloadcenter/web/loeschen/Leitbild-Wasserversorung-Kanton-SG_2014.pdf.

4 Abrufbar unter www.bwl.admin.ch/dam/de/sd-web/kFH3DHrFkQ7m/Kantonale%20Vollzugshilfe%20VTM%20St.%20Gallen.pdf.

Für den Fall einer unterbrochenen Trinkwasserversorgung regeln ein kantonales sowie regionale Konzepte zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM) die notwendigen Massnahmen. Ziel ist es, die netzunabhängige Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Konzepte legen das Vorgehen, die erforderliche Infrastruktur und die Koordination zwischen den beteiligten Akteuren fest. Die TWM ist primär auf die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ausgerichtet und wurde nicht zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung geschaffen.

2. *Wie wird sichergestellt, dass bei einer akuten Wasserknappheit die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung jederzeit gewährleistet bleibt und gleichzeitig die Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden kann?*

   Die Verantwortung für die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung liegt primär bei den politischen Gemeinden bzw. deren Wasserversorgungen. Das Bau- und Umweltdepartement (BUD) im Kanton St.Gallen ist hingegen zuständig für die Nutzungsbewilligungen der öffentlichen Wasserressourcen im Kanton (Grundwasser und oberirdische Gewässer) für alle Nutzungsarten (Landwirtschaft, Trinkwasser, Industrielle Produktion, Fischzucht, Beschneiung, Ökologie usw.). Grundsätzlich regeln die erteilten Bewilligungen und Konzessionen eine nachhaltige Nutzung bei normalen Umweltbedingungen. Im Fall einer akuten Trockenheit kann das BUD Einschränkungen von bewilligten Nutzungen anordnen (Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewässernutzung [sGS 751.1; abgekürzt GNG]), wobei ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen gefunden werden muss. Trinkwasserförderung für die Bevölkerung und Bewässerungswasser für die Landwirtschaft, um damit Lebensmittel herzustellen, sind gleichermassen wichtig, so dass bei Konflikten fallweise entschieden wird, welche Nutzungseinschränkungen zumutbar sind.

3. *Welche Möglichkeiten bestehen, Landwirtschaftsbetriebe in einer extremen Trockenperiode kurzfristig mit Wasser zu versorgen, beispielsweise für Tiere oder besonders gefährdete Kulturen?*

   In Absprache mit der örtlichen Wasserversorgung kann ein Landwirtschaftsbetrieb bei starker Trockenheit Trinkwasser vom Leitungsnetz für Tiere und Bewässerung beziehen. Ausnahmebewilligungen für kurzfristigen Wasserbezug aus grossen Flüssen und Seen können beim AWE beantragt werden.

   Die landwirtschaftliche Beratung unterstützt die Betriebe bei der Vorbereitung von Wasserbezügen und Wassertransporten und stellt die erforderlichen Gesuchsunterlagen bereit. Im Sommer 2026 beurteilte sie Gesuche für Wassertransportflüge als Grundlage für den Entscheid über eine finanzielle Unterstützung. Die Verantwortung für die betriebliche Vorsorge und die Versorgung der Tiere liegt grundsätzlich bei den Bewirtschaftenden. Bei Pachtbetrieben richten sich die Pflichten für Unterhalt und Hauptreparaturen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden vertraglichen Regelungen. Neue oder erweiterte Wasserversorgungsanlagen sind davon zu unterscheiden. Die Erfahrungen aus dem Sommer 2026 sind von den Bewirtschaftenden und der Eigentümerschaft in die weitere Planung der betrieblichen Wasserversorgung einzubeziehen.

   Ergänzend wird zu den Wassertransporten auf Alpen auf die Antwort der Regierung vom 8. September 2026 zur Einfachen Anfrage 61.26.55 «Wasserversorgung auf Alpen in Trockenperioden – Zuständigkeiten und Unterstützung klären» verwiesen.

4. *Gibt es definierte Abläufe zur Wasserversorgung und Ansprechpartner zwischen Gemeinden, Kanton, damit in einer solchen Situation rasch gehandelt werden kann?*

Die im Leitbild 2014 für die Wasserversorgung von der Regierung geforderte «Plattform Wasserversorgung» wurde im Jahr 2018 durch die GVSG gegründet. Im Jahr 2025 ging die Leitung und Organisation der Plattform Wasserversorgung auf den VSGP über (neue Bezeichnung: Plattform Wasser). Zweck der Plattform Wasser ist die Stärkung der Wasserversorgung in den St.Galler Gemeinden über den ganzen Kanton hinweg. Die Mitglieder der Plattform Wasser treffen sich zwei Mal jährlich, um gemeinsame Themen zu besprechen.

Da im Kanton St.Gallen die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt, beschränkt sich der Kanton beim Thema Trinkwasser auf die periodische Erstellung eines Leitbilds Wasserversorgung und die Erteilung von Nutzungsrechten für die Trinkwasserförderung sowie den erwähnten informellen Austausch mit Vertretungen von Wasserversorgungen. Im Krisenfall werden die regionalen und kantonalen Führungsstäbe aktiv, so dass ein enger Austausch der verschiedenen Staatsebenen gewährleistet ist.

5. *Ist die Regierung bereit, künftig die notwendigen Bewilligungen für die Errichtung von Wassertanks oder das Anlegen von Teichen auf Alpen und Landwirtschaftsbetrieben zu ermöglichen, damit Niederschlags- und Oberflächenwasser gesammelt und für die betriebliche Nutzung gespeichert werden kann?*

   Schon bisher ist das Anlegen von Wasserspeicherseen oder die Installation von Wassertanks auf Alpen und bei Landwirtschaftsbetrieben möglich. Die dafür benötigten Bewilligungen richten sich nach der Gesetzgebung im Bereich Bauen, Gewässerschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz. Aus heutiger Sicht besteht kein Bedarf, an den vorgesehenen Bewilligungsabläufen etwas zu ändern.

6. *Gibt es eine Möglichkeit das gereinigte Abwasser von Kläranlagen zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen zu nutzen?*

   Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) ist verschmutztes Abwasser zu behandeln. Auch nach der Behandlung in einer Abwasserreinigungsanlage bleibt das Abwasser aus rechtlicher Sicht verschmutztes Abwasser. Eine Versickerung von verschmutztem Abwasser bedarf daher grundsätzlich einer Bewilligung und ist nur zulässig, wenn die entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

   Bei der Behandlung von Abwasser in einer modernen Abwasserreinigungsanlage werden nicht sämtliche im Abwasser enthaltenen Stoffe entfernt. Im gereinigten Abwasser können insbesondere Nährstoffe, organische Verbindungen, Mikroverunreinigungen, darunter auch persistente Stoffe wie PFAS, sowie pathogene Keime verbleiben. Die Anforderungen an die Abwasserreinigung sind primär auf die schadlose Einleitung in ein Gewässer ausgerichtet und stellen nicht automatisch sicher, dass das gereinigte Abwasser für eine gezielte Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzte Böden geeignet ist.

   Bei einer landwirtschaftlichen Bewässerung wird das gereinigte Abwasser grossflächig auf den Boden ausgebracht. Damit besteht – anders als bei einer kontrollierten Einleitung in ein Gewässer – ein direkter Eintragspfad in den Boden und potenziell in das Grundwasser. Je nach Stoffeigenschaften und Standortbedingungen können verbleibende Stoffe im Boden zurückgehalten, verlagert oder über längere Zeit angereichert werden. Zusätzlich sind bei der Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen hygienische Aspekte zu berücksichtigen, insbesondere wenn ein Kontakt mit den Pflanzen oder mit zum Verzehr bestimmten Pflanzenteilen möglich ist.

Der Schutz der Grundwasservorkommen und der landwirtschaftlich genutzten Böden ist dabei prioritär zu gewährleisten. Für die zweite Anwendung von gereinigtem Abwasser bräuchte es deshalb eine auf die Wiederverwendung ausgerichtete zusätzliche Aufbereitung, ein risikobasiertes Qualitätsmanagement sowie Vorgaben zur Überwachung und Anwendung. Der Bundesrat erarbeitet derzeit eine Wassermanagement-Strategie, die unter anderem den Bedarf von Massnahmen klärt, um einer Wasserknappheit während Trockenperioden vorzubeugen. In diesem Zusammenhang soll auch die Wiederverwendung von Abwasser geprüft werden.

7. *Ist die Regierung bereit, dafür zu sorgen, dass für zukünftige extreme Trockenperioden ein klar definiertes und möglichst unbürokratisches Bewilligungsverfahren für notwendige Wasserentnahmen geschaffen wird?*

   Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern ist heute mit Bewilligungen und Konzessionen nach dem GNG geregelt. Bei der Bewilligungserteilung sind ebenfalls die Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes zu erfüllen. Es dürfen keine Wasserentnahmen getätigt werden, die die natürlichen Lebensräume sowie die wassergebundene Tier- und Pflanzenwelt übermässig belasten. Im Fall von längeren Trockenperioden sinkt erfahrungsgemäss der Wasserspiegel von Bächen, Flüssen und Seen rasch ab. Zusätzliche Wasserentnahmen können dann höchstens bei grossen Seen und Flüssen bewilligt werden. Die temporäre Bewilligung für solche Entnahmen kann gestützt auf das GNG durch das AWE erteilt werden, falls gewährleistet ist, dass der Wasserspiegel dadurch nicht zusätzlich sinkt. Im Sommer 2026 wurden solche temporären zusätzlichen Entnahmen in kurzer Zeit bewilligt; eine zusätzliche Anpassung der Bewilligungspraxis im AWE ist daher nicht notwendig.

8. *Existiert eine Statistik von erteilten Bewilligungen oder Konzessionen für Landwirtschaft und Gewerbe aus öffentlichen Gewässern und Grundwasser in den letzten Jahren?*

   Die Angaben zu den Bewilligungen und Konzessionen für Wasserentnahmen aus öffentlichen Oberflächengewässern und Grundwasser sind im AWE in einer digitalen Datenbank verzeichnet. Das Verzeichnis beschränkt sich auf die verfügte höchstmögliche Entnahmemenge (Kubikmeter pro Jahr bzw. Liter pro Minute). Die tatsächlich entnommene Wassermenge je Jahr wird nur dort erhoben, wo sie für die jährliche Rechnungsstellung notwendig ist. Das Amt für Daten und Statistik prüft derzeit die Datenlage und Datenqualität kantonaler und kommunaler Daten zur Wasserverfügbarkeit und zum Wasserverbrauch und erstellt ein Inventar der im Kanton bereits verfügbaren Daten.

9. *Existiert* bereits *eine Wassernutzungs- oder Verteilstrategie oder ist eine vorgesehen (Bevölkerung, Landwirtschaft, Industrie, Energiegewinnung)?*

   Die unter Frage 1 aufgeführten Berichte, Instrumente und zuständigen Gremien umfassen bereits wichtige Elemente einer Wassernutzungs- und Verteilstrategie. Mit der Erteilung von Nutzungsrechten an den Gewässern steuert der Kanton zudem längerfristig die Nutzung der Wasserressourcen. Dabei wird eine integrale Betrachtung auf regionaler Ebene bzw. auf Ebene der Einzugsgebiete angestrebt. Auch die Bewilligungspraxis wird laufend hinsichtlich der Berücksichtigung von Schutz- und Nutzungsinteressen überprüft. Insbesondere ist die Regierung daran, mit Blick auf die Erfahrungen aus der Trockenheit des Sommers 2026, die sektorübergreifende und integrale Betrachtung der Wasserressourcen zu überprüfen und wenn nötig weiter zu stärken.